

V. ZR. 111/51

2360 049 ⁷²

Verkündet am 27. Mai 1952
Hoffmeister, Just. Angest.
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I M N A M E N D E S V O L K E S

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Josef L. [REDACTED] in W. [REDACTED]-E. [REDACTED],
M. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. den Berginvaliden Heinrich L. [REDACTED] sen.,
2. dessen Ehefrau Antonette L. [REDACTED] geb. Le. [REDACTED],
beide in W. [REDACTED]-E. [REDACTED], M. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Mai 1952 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch und der
Bundesrichter Dr. von Normann, Dr. Heck, Schuster
und Dr. Oechßler

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm
in Westfalen vom 26. Februar 1951 wird auf Ko-
sten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen .

Tatbestand:

Der beklagte Ehemann war Eigentümer des im Grundbuch von E [REDACTED] Bd 6 Bl 335 verzeichneten Grundbesitzes, der mit zwei Häusern bebaut war. Im Jahre 1943 hatten die Beklagten einen Ehe- und Erbvertrag geschlossen, demzufolge nach ihrer beider Tode der Kläger, ihr Sohn, die mit dem einen Hause bebaute Parzelle 1326/39 und sein Bruder das andere Haus mit den Parzellen 1327, 1328, 1332, 1334/39 erben sollten. Beide Häuser wurden später durch Bomben zerstört. Im Jahre 1947 wollte der Kläger, damals Lebensmittelhändler, auf einem Nachbargrundstück bauen. Daraufhin vereinbarte der Beklagte mit ihm und seinem Bruder, daß er dem Kläger die Parzelle 1326/39, die er inzwischen mit einem Behelfsheim bebaut hatte, dem Bruder die anderen obengenannten Parzellen übertrage. Mit dem Aufbau des Hauses auf der Parzelle 1326/39 wurde alsbald begonnen. Die notarielle Beurkundung wurde bis 29. April 1948 aufgeschoben, da das Vermögen des Klägers noch gesperrt war. Am 26. April 1948 war der Ehe- und Erbvertrag von 1943 durch Rücknahme aus der gerichtlichen Verwahrung aufgehoben worden.

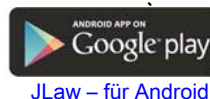
Im § 9 des Vertrages vom 29. April 1948 behielt der Beklagte sich und seiner Ehefrau den Nießbrauch an den übertragenen Grundstücken vor. Im § 13 heißt es weiter:

"Der Besitz und die Nutzungen, die Lasten und die Gefahr einschl. aller Verpflichtungen aus etwaigen Versicherungsverträgen, welche das Grundstück betreffen, gehen am 1. Januar 1948 auf die Erwerber über."

- 3 -

Bis zur Währungsreform waren Keller und Erdgeschoß des Hauses fertig. Später wurde es vollendet und von den Parteien bezogen. Von Oktober 1949 an hat der Beklagte von den Mietern den Mietzins eingezogen. Er forderte, allerdings erfolglos, Anfang 1950 Zahlung eines Mietzinses auch vom Kläger. Im Januar 1950 wurde dieser im Grundbuch als Eigentümer eingetragen. Gleichzeitig wurde das Grundstück mit einem Baudarlehen von 16 000 DM und dem Nießbrauch der Beklagten belastet. Es bestehen noch erhebliche Bauhandwerksforderungen, auch sind weitere beträchtliche Mittel für den Innenausbau erforderlich.

Der Kläger behauptet: der Nießbrauch der Beklagten umfasse nicht das im wesentlichen mit seinen Mitteln errichtete Haus, welches 17 Räume und einen Wert von 50 000 DM habe. Darüber seien sich die Parteien bei Abschluß des in allen Einzelheiten bereits 1947 vereinbarten Vertrages einig gewesen, dessen spätere Unterzeichnung nur 10 Minuten gedauert habe. Die Beklagten, die aus ihrer Rente ihr gutes Auskommen hätten, hätten nur die gärtnerische Nutzung des Grundstücks haben sollen. Die Nutzungen des seinerzeit noch gar nicht vorhandenen Hauses hätten dem Kläger für seine Leistungen verbleiben sollen. Der Nießbrauch sei nur irrtümlich als solcher bezeichnet worden und stelle in Wahrheit eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit dar. Stillschweigend sei man allerdings davon ausgegangen, daß die Beklagten im Hause mietfrei wohnen dürften. Der Kläger müsse die noch offenen Bauhandwerkerrechnungen von über 10 000 DM bezahlen und habe noch nicht einmal etwas für sein vor der Währungsreform aufgewandtes Kapital von 10 000 RM und seine sonstigen Ausgaben zurückerhalten. Er



sei daher auf die Nutzung des neuerbauten Hauses angewiesen.

Die Beklagten erwidern: Der beklagte Ehemann habe an dem Hausbau mitgearbeitet. Dafür habe er durch Einräumung des Nießbrauchs entschädigt werden sollen, der außerdem dazu bestimmt sei, bei seinem Tode die beklagte Ehefrau sicherzustellen und bis dahin eine Abfindung für die Kinder seiner Tochter anzusammeln. Deshalb habe sich der Nießbrauch auch auf das aufzubauende Haus erstrecken sollen, wie schon daraus hervorgehe, daß nach dem früheren Erbvertrag die Häuser den Söhnen erst nach dem Tode beider Beklagten zufallen sollten. Wäre etwas anderes gemeint gewesen, dann würde das der Notar deutlich zum Ausdruck gebracht haben. Dieser Sinn des Übertragsvertrags sei dem Kläger völlig klar gewesen. Von einer irrtümlich unrichtigen Ausdrucksweise bei Bestellung des Nießbrauchs könne keine Rede sein. Der Kläger habe es auch zunächst hingenommen, daß der Beklagte die Miete eingezogen und die Lasten bezahlt habe. Erst Monate später habe er dem widersprochen. Das Gebäude sei schon am 29. April 1948 im wesentlichen wiederhergestellt gewesen. Also könne nicht der im Herbst 1947 mögliche Umfang der Nießbrauchsausübung maßgebend gewesen sein. Der Kläger habe nicht bloß von seinem Gelde gebaut, er habe allerdings vorgeschlagen, sein durch Schwarzgeschäfte verdientes Geld anzulegen. Im übrigen aber habe man seit August 1947 im Wege der Selbsthilfe gebaut. Der Kläger möge höchstens 4 - 5 000 RM aufgewandt haben. Demgegenüber habe er, der Beklagte, etwa 8 000 DM in Form des Grundstücks, des Kellergeschosses, der Steine und des Sandes zur Verfügung gestellt. Hinterher seien noch

16 000 DM Baudarlehen aufgenommen worden, die nach den Berechnungen hätten ausreichen müssen. Der Kläger habe davon aber bestenfalls 12 - 13 000 DM verbaut. Er über- treibe die entstandenen Kosten, habe auch der Stadt Rechnungen über höhere Kosten als die tatsächlich ent- standenen vorgelegt. In die finanziellen Schwierigkeiten sei er durch eigene Schuld gekommen. Die Beklagten ver- zinsten und tilgten die Hypothek von 16 000 DM und kämen noch für Steuern und öffentliche Lasten, von anderen Auf- wendungen für das Haus abgesehen, auf. Auf den dann ver- bleibenden Rest der Mieteinnahmen seien die Beklagten angesichts einer Rente von nur 130 DM monatlich angewie- sen.

Mit der Klage begehrt der Kläger die Feststellung, daß das für die Beklagten im § 9 Abs 1 festgelegte Nieß- brauchsrecht im Verhältnis zum Kläger nicht den Nieß- brauch an dem nachträglich wiederhergestellten Wohnge- bäude umfasse, Hilfsweise beantragt der Kläger, die Be- klagten zu verurteilen, in die Löschung des Nießbrauchs und statt seiner in die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu willigen, daß die Beklag- ten berechtigt seien, auf Lebenszeit die Parzelle 1326/39, soweit sie nicht vom Neubau erfaßt sei, gärtnerisch zu nutzen. Der beklagte Ehemann soll verurteilt werden, die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau zu dulden.

Die Klage hatte in beiden Tatsacheninstanzen keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Anträge weiter, hilfsweise beantragte er die Zurückverweisung zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz.

Die Beklagten bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Der frühere Erbvertrag deute darauf hin, daß die Beklagten lebenslänglich wie Eigentümer die Grundstücke nützen wollten. Mit dem Aufwand eigenen Kapitals habe der Kläger nur Reichsmarkbeträge wertbeständig angelegt. In dem neuen Haus hätten nach dem Willen der Parteien der Kläger und die Beklagten, ohne Miete zu zahlen, Wohnrecht haben sollen. Der vereinbarte Nießbrauch erstrecke sich mangels einer abweichenden Vereinbarung (§ 1030 Abs 2 BGB) auch auf das Haus. Die gegenteilige Nutzungsbeschränkung sei nicht etwa selbstverständlich; wenn auch der Vertragsinhalt schon seit Herbst 1947 zwischen den Parteien festgestanden haben möge, habe doch der Wiederaufbau des Hauses schon erhebliche Fortschritte bis zum Vertragschluß im April 1948 gemacht gehabt. Bei der Eintragung des Nießbrauchs sei das Haus schon gestanden. An die wirtschaftlichen Folgen, die sich nun für den Kläger daraus ergeben hätten, daß er über die Hausnutzung nicht verfügen könne, insbesondere die Miete nicht erhalte, hätten die Parteien bei Vertragsschluß nicht gedacht. Auch wäre der Bau ohne Dazwischentreten der Währungsreform voraussichtlich, wie vorgesehen, zu Ende geführt worden. Die Äußerun-

gen des Klägers zu Außenstehenden, er komme mit seiner Rente aus und wolle von den Söhnen nur den Garten, lies- sen keinen sicheren Schluß auf die Vertragserklärungen der Parteien zu. Der Kläger möge daran gedacht haben, bei Fortdauer des guten Einvernehmens auf die ihm ver- traglich zustehenden Hausnutzungen zu verzichten. Der Bruder des Klägers und der beurkundende Notar hätten bezeugt, es sei nicht davon gesprochen worden, daß die Mieteinnahmen des Hauses von der Nutzung hätten ausge- nommen sein sollen, und die Parteien hätten auch nicht nur Nutzungsrechte am Garten und am Behelfsheim samt einem Wohnungsrecht vereinbaren wollen, da sonst kein Nießbrauch beurkundet worden wäre. Der § 13 des Vertra- ges stehe zwar mit § 9 in gewissem Widerspruch, es sei aber anzunehmen, daß der Übergang der Nutzungen und La- sten formularmäßig, ohne die Besonderheit des Falles zu berücksichtigen, in den Vertrag aufgenommen worden sei.

Die Revision wirft dem Berufungsgericht vor, es ge- he rechtsirrtümlich nur von dem gesetzlichen Inhalt des Nießbrauchs aus und stelle daher auf den Zeitpunkt seiner notariellen Bestellung oder gar der Eintragung im Grund- buch ab, anstatt die Frage, welche Nutzungen der Nieß- braucher ziehen oder für sich behalten dürfe, nach dem schuldrechtlichen Vertrag über die Begründung des Nieß- brauchs zu beurteilen. Die Rüge ist nicht begründet. Der schuldrechtliche Vertrag mit der Bestellung des Nießbrauchs wurde im April 1948 geschlossen. Daher ist maßgebend, wel- che Vorstellungen die Parteien damals hatten, und es ist nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht zunächst davon ausgeht, daß die Parteien, wenn nichts anderes er-

sichtlich ist. den Inhalt des Nießbrauchs so gewollt haben, wie er sich aus dem Gesetz und dem Sprachgebrauch ergibt, d.h. als sich erstreckend auf alle Grundstücksnutzungen, also auch die Mieten von einem wiederhergestellten Haus. Der Nießbrauch kann allerdings, wie die Revision richtig ausführt, nicht nur durch den Ausschluß einzelner Nutzungen beschränkt werden, die solchenfalls dem Eigentümer verbleiben. Der Nießbraucher kann auch verpflichtet werden, die kraft des dinglichen Rechts gezogenen Nutzungen dem Eigentümer mindestens teilweise herauszugeben (OLG 29, 351), der Nießbraucher kann wohl auch dem Eigentümer die Ausübung des Nießbrauchs überlassen (§ 1059 BGB). Das Berufungsgericht erwähnt die Möglichkeit solcher schuldrechtlicher Verpflichtung und der Ausübungsüberlassung nicht. Seine Entscheidung beruht aber nicht darauf, daß es diese Gestaltungsmöglichkeiten übersehen hätte; denn auch bei ihrer Vereinbarung kam es auf den Willen der Parteien zur Zeit des Vertragsschlusses an, den das Berufungsgericht ja erörtert. Es ist der Meinung, daß nach dem Parteiwillen die gesamten Nutzungen des Grundstücks einschließlich des Hauses den Beklagten zustehen sollten.

Gegen die Ausführung des Berufungsgerichts, der Ausschluß der Hausnutzung sei wegen des fortgeschrittenen Wiederaufbaues im April 1948 nicht selbstverständlich gewesen, führt die Revision ins Feld, daß nach der unbestritten gebliebenen, vom Berufungsgericht nicht ausdrücklich gewürdigten Behauptung des Klägers die Beurkundung im April 1948 nur 10 Minuten gedauert habe. Das Berufungsgericht hat aber die Möglichkeit nicht übersehen,

daß die rechtsunkundigen Parteien im Oktober 1947 angenommen hätten, der Nießbrauch umfasse das noch nicht wieder aufgebaute Wohnhaus nicht, und dementsprechend einen auf die 1947 allein zur Verfügung stehenden Nutzungen beschränkten Nießbrauch als Vertragsinhalt in Aussicht genommen und ohne Änderung im April hätten beurkunden lassen. Es verneint sie jedoch. Auch wenn der Vertragsinhalt schon im Oktober 1947 vereinbart wurde, war damals doch bereits der Wiederaufbau des Hauses in Aussicht genommen, da ja nach der eigenen Darstellung des Klägers gerade seine Absicht zu bauen die Grundstücksübereignung an ihn herbeiführte. Das Berufungsgericht weist nun mit Recht darauf hin, daß die Beklagten das Wohnrecht im Hause erhalten sollten und daß dieses, wenn man der Meinung wäre, der Nießbrauch umfasse das zu erbauende Haus nicht, dann auch in einem bereits im Oktober 1947 inhaltlich festgelegten Vertrage hätte erwähnt werden müssen.

Ein Erfahrungssatz, daß in Übertragsverträgen der Vorbehalt des Nießbrauchs dem Übergeber lediglich seine bisherigen Nutzungen sichern, ihm aber keine zusätzlichen Einkünfte verschaffen soll, läßt sich schon deswegen nicht aufstellen, weil in den typischen Übertragsverträgen meist ein Anwesen übergeben wird, das die wirtschaftliche Grundlage für die Existenz des Übernehmers ist - Hauptfall: das landwirtschaftliche Anwesen -, so daß bei sachgemäßer Vertragsgestaltung kein Nießbrauch bestellt wird, sondern dem Übergeber nur bestimmte Nutzungen belassen werden, für die die Frage einer Mehrung durch Kapitalkaufwand des Übernehmers gar nicht auftauchen kann. Um die Übergabe eines derart die Lebensgrund-

lage des Übernehmers bildenden Anwesens handelt es sich hier nicht, wo das Handelsgeschäft in dem Anwesen den Lebensunterhalt des Übernehmers sichern sollte. Aus der Wendung des Vertrages, daß die Beklagten sich den Nießbrauch an sämtlichen übertragenen Grundstücken vorbehalten, brauchte das Berufungsgericht nicht zu schließen, daß hiermit das Haus ausgeschlossen sein sollte. Die Wendung ersparte nur das nochmalige Aufzählen der Grundstücke. Die Regelung in dem aufgehobenen Erbvertrag ging von einer ganz anderen Lage aus, als die, welche sich nach der Zerstörung der Häuser auf den später übergebenen Grundstücken ergab. Der Erbvertrag erlaubt daher keine Schlüsse auf das, was die Parteien mit dem Übergabevertrag gewollt haben.

Kein Rechtsirrtum des Berufungsgerichts war es auch, wenn es daraus, daß keine Wiederaufbaupflicht des Klägers vertraglich vorgesehen ist, keine Schlüsse für eine Auslegung im Sinne des Klägers gezogen hat. Das Berufungsgericht weist zutreffend darauf hin, daß die Beklagten - wie der weitere Verlauf der Dinge zeigt mit Recht - ohne solche Verpflichtung darauf vertrauen konnten, daß der Kläger den angefangenen Wiederaufbau zu Ende führen werde. Das Berufungsgericht hätte noch anfügen können, daß die schwierigen Verhältnisse auf dem Baumarkt vor der Währungsreform die Parteien bestimmen konnten, von einer förmlichen Bauverpflichtung abzusehen.

Die Revision beanstandet, das Berufungsgericht habe unter Verstoß gegen § 286 ZPO nicht beachtet, daß durch den Nießbrauch, wenn er auch auf das Haus erstreckt

würde, die sonst im Vertrag zu beobachtende gleichmäßige Behandlung der beiden Söhne der Beklagten insofern durchbrochen werden würde, als der Bruder des Klägers aus Mangel an Mitteln, wie von Anfang an klar, nicht in der Lage gewesen sei, wieder aufzubauen. Aber schon die Gewährung des Wohnungsrechts an die Beklagten, das der Kläger ihnen nicht bestreiten will, in seinem Hause bedeutete eine Durchbrechung der angeblich beabsichtigten Gleichbehandlung. Andererseits ist man nach dem Text der Vertragsurkunde davon ausgegangen, daß auch das auf dem Grundbesitz, den der Bruder des Klägers erhielt, stehende Haus wieder aufgebaut werden würde (§ 3 ff), so daß aus der Vertragsurkunde jedenfalls die vom Kläger behauptete Ungleichheit sich nicht ergeben würde. Das Berufungsgericht konnte also von einer Erörterung des angeblichen Gleichheitsgrundsatzes absehen.

Der zwischen § 13 und § 9 insofern bestehende Widerspruch, als mit dem 1. Januar 1948 die Nutzungen übergehen sollten, die doch infolge des Nießbrauchs den Beklagten verbleiben sollten, ist auch dem Berufungsgericht aufgefallen. Seine durch die Aussage des Notars gestützte Auslegung, daß in erster Linie es sich um die Übergabe und Gefahrtragung gehandelt habe und die Bestimmung wohl formularmäßig aufgenommen worden sei, kann von der Revision nicht erfolgreich damit bekämpft werden, daß nach ihrer Auslegung für einen Übergang von Nutzungen, nämlich der Nutzungen des Hauses Raum bliebe, und daß der 1. Januar 1948 bei Vertragsschluß schon in der Vergangenheit gelegen habe. Auch bei der Auslegung der Revision wäre es auffällig, daß eine so allgemeine Wendung gewählt wurde,

obwohl ein Übergang der Nutzungen nur bei dem einen Bruder in Frage kam. Jedenfalls ist die Auslegung des Berufungsgerichts möglich und daher nicht unzulässig. Das Datum vom 1. Januar 1948 erklärt sich möglicherweise dadurch, daß dieser Zeitpunkt bei Festlegung des Vertragsinhalts im Oktober 1947 noch in der Zukunft lag.

Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe die in der Berufungsbegründung dargelegte wirtschaftlich unmögliche Lage nicht berücksichtigt, die sich für den Kläger aus der Vorenthaltung der Hausnutzung ergäbe. Das Berufungsgericht habe den wirtschaftlichen Zweck des Vertrages nicht berücksichtigt. Das trifft aber nicht zu. Es geht von dem richtigen Gedanken aus, daß Schlüsse auf einen Willen der Parteien, die Hausnutzungen vom Nießbrauch auszunehmen, aus der nunmehr unstreitig bestehenden schwierigen wirtschaftlichen Lage des Klägers nur dann gezogen werden könnten, wenn die Parteien sie bei Vertragsschluß als die Folge einer Erstreckung des Nießbrauchs auf die Hausnutzungen vorausgesehen hätten. Das Berufungsgericht stellt dazu aber im Gegenteil fest, sie hätten an diese wirtschaftlichen Folgen nicht gedacht, und führt aus, daß ohne Dazwischentreten der Währungsreform der Bau auch voraussichtlich, wie vorgesehen, zu Ende geführt worden wäre. Nicht durchschlagend ist auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe übersehen, daß ohne die Verzögerung der Eintragung des Eigentumswechsels - hervorgerufen durch die ursprüngliche Verweigerung der Wohnsiedlungsgenehmigung - die Wiederaufbauhypothek zu 16 000 DM erst nach der Eintragung des Nießbrauchs eingetragen worden wäre, die Beklagten daher nach § 1047 BGB nicht verpflichtet gewesen wären, die Zinsen dieser Hypothek

zu tragen. Der Schluß, daß demgemäß die Parteien die Nutzungen des Hauses dem Kläger hätten zuwenden wollen, weil aus ihnen nach wirtschaftlichen Grundsätzen die Hauslasten zu decken seien, ist nicht zwingend. Wäre der oben erwähnte Fall eingetreten, hätte es ebenso nahe gelegen anzunehmen, daß nach dem Parteiwillen auch für diesen Fall die Beklagten abweichend von der gesetzlichen Regelung hätten verpflichtet sein sollen, für die laufenden Leistungen auf die Hypothek aufzukommen, die zu tragen sie sich ja auch nicht weigerten.

Endlich ist es auch kein Verstoß des Berufungsgerichtes gegen § 286 ZPO, wenn es aus den Äußerungen des beklagten Themanns zu Außenstehenden keine Schlüsse auf vertragliche Vereinbarungen eines eingeschränkten Nießbrauches glaubte ziehen zu können. Es handelte sich hierbei um eine auf tatsächlichem Gebiet liegende Würdigung, die Revisionsangriffen nicht zugänglich ist.

Die Revision meint, auch wenn man unterstelle, daß die Parteien den Nießbrauch auch auf das Haus hätten erstrecken wollen, hätte das Berufungsgericht von seinem Standpunkt aus, nach dem die Parteien an die wirtschaftlichen Folgen der Währungsreform nicht gedacht hätten, durch ergänzende Vertragsauslegung doch dazu kommen müssen, dem Kläger die Nutzung des Hauses zuzusprechen. Der Kläger habe zunächst auf einem anderen Grundstück bauen wollen, aber auf Vorschlag des beklagten Themanns sei dann die im Vertrag niedergelegte Regelung zustande gekommen. Das andere Grundstück hätte eine Kreditgrundlage geboten, daher müsse der Ertrag des Übertragenen

Grundstücks - soll wohl heißen: des darauf gebauten Hauses - für die Verzinsung und Tilgung des (gesamten) Bauaufwandes zur Verfügung stehen. Die Revision will anscheinend sagen, nach der Feststellung des Berufungsgerichts hätten die Parteien angenommen, der Kläger werde den Bau bis zur Währungsreform soweit vorantreiben, daß er der Nutzungen des Hauses zur Deckung der Baukosten nicht bedürfen würde, während die Parteien das nunmehr eingetretene Gegenteil nicht bedacht hätten. Diese Lücke müsse so ausgefüllt werden, daß unter Berücksichtigung der weiter angeführten Gesichtspunkte die Mieten doch dem Kläger zustehen müßten. Allein ergänzende Vertragsauslegung darf nicht zu Vertragsänderungen führen (Komm der Reichsgerichtsräte § 157 Anm 1). Das wäre aber bei der von der Revision gewünschten ergänzenden Vertragsauslegung der Fall. Außerdem war der Kläger, wie er selbst vorträgt, allein Bauherr und hatte als solcher den Umfang des Baues zu bestimmen. Er hatte damit das Wagnis der Währungsreform, deren Herannahen im Herbst 1947 jedermann klar war, insoweit auf sich genommen, und es erscheint daher unzulässig, durch ergänzende Vertragsauslegung gerade umgekehrt das Wagnis den Beklagten aufzulegen, indem ihre vertragsmäßigen Rechte beschnitten werden, zumal da die Beklagten für die Darlehenshypothek die Zinsen und Tilgungsbeträge tragen. Es braucht daher nicht näher darauf eingegangen zu werden, daß die Beklagten behauptet haben (Schriftsatz vom 27.2.1951), nicht die Währungsreform, sondern das eigene Verschulden des Klägers habe ihm die Schwierigkeiten gebracht, denen er durch Zugriff auf die Mieten begegnen wolle, er habe nicht einmal die Hypothek voll für

Bauzwecke verwendet.

Nach alledem erwies sich die Revision als unbegründet. Sie mußte mit der Kostenfolge des § 97 Abs 1 ZFO zurückgewiesen werden.

Dr. Pritsch

Dr. von Normann

Dr. Heck

Schuster

Dr. Oechßler